

DGB Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Wirtschaftsausschuss
des Landtages Schleswig-Holstein

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5421

Stellungnahme des DGB zum Gesetzentwurf der CDU Fraktion „Entlastung des Mittelstands in Schleswig-Holstein“ (Drucksache 18/3191)

7. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren,

Uwe Polkaehn
Vorsitzender
DGB Bezirk Nord

uwe.polkaehn@dgb.de

der Wirtschaftsausschuss des Landtages von Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zu einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf (Drucksache 18/3191) aufgefordert. Dieser Aufforderung kommt der DGB hiermit gerne nach.

Telefon: 0402858202
Telefax: 0402858235

UP/KK

Für den vorliegenden Gesetzesentwurf besteht aus Sicht des DGB kein Handlungsbedarf.

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Sollte jedoch die Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu einem anderen Ergebnis kommen, so weisen wir auf den erheblichen Nachbesserungs- und Konkretisierungsbedarf hin.

nord.dgb.de

Zu den Artikeln 1, 2, 3 und 4:

Grundsätzlich ist dem DGB unklar, warum die Unterstützung auf den Mittelstand begrenzt werden und dort dann aber ein Gießkannenprinzip in der Förderpolitik gelten soll. Eine Mittelstandsförderung kann kein Selbstzweck sein, sondern müsste in ein strategisches Wirtschaftsförderungskonzept eingebunden sein, welches die Herausforderungen der Zukunft, wie z.B. einer nachhaltigen Modernisierung annimmt, unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter oder Umsatzgrößen. Grundsätzlich bieten bestehende Förderungen u.E. bereits verschiedene Möglichkeiten, die Wirtschaft in Schleswig-Holstein zu unterstützen. Der Gesetzgeber ist hierbei natürlich gefordert, die Rahmenbedingungen für eine solche Förderung aus öffentlichen Mitteln zu definieren und sollte dies auch entlang der Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft und unserer gesellschaftlichen Grundwerte tun. Ein Mindestmaß hierzu findet sich fraglos in den unter Artikel 2, 3 und 4 zur Aufhebung vorgesehenen Gesetzen.

Wir fordern eine vollumfängliche inhaltliche Übernahme der zur Aufhebung vorgesehenen Gesetze in den Artikel 1 des hier vorliegenden Gesetzentwurfes bzw. den Verzicht auf die Aufhebung mit der dann notwendigen Streichung der Vergaberegeln in Artikel 1 des vorliegenden Antrags.

Der konsequente Einsatz gegen Kinder- und Zwangsarbeit, für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und das Eintreten für die Vereinigungsrechte der Beschäftigten sollte zum Grundkonsens unter Demokraten gehören. Der Verzicht bzw. die Aufgabe entsprechende Sozialstandards bei der Vergabe wäre ein völlig unzeitgemäßes Zeichen an eine zivilisierte Arbeitswelt unserer Zeit.

Nicht nur für Beschäftigte, sondern ggf. auch für etliche Unternehmen, die sich nicht dem Lohndumping verschrieben haben, hätte zudem der Verzicht auf die aus dem Tarif- treue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein bestehenden Regelungen erhebliche negative Auswirkungen. Jeder Landespolitiker, egal welcher politischen Partei angehörig, sollte ein fundamentales Interesse an einem fairem Wettbewerb haben, welcher nicht auf Lohndumping basiert und ggf. zulasten der öffentlichen Hand geführt wird, da insbesondere Kommunen durch die zusätzliche Aufbringung für Aufstocker im Rahmen der Sicherung für die Kosten der Unterkunft und Heizung Leidtragende wären. Dass auch der Antragsteller diesem Argument nicht unzugänglich ist, beweist der formulierte §13 zur Schwarzarbeit, welcher ebenfalls unfairem Wettbewerb Einhalt gebieten will.

Die ebenfalls durch den Antragsteller vorgesehene Streichung des Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs lehnen wir in diesem Zuge ebenfalls ab, da das Register nur die notwendige Konsequenz für die Herstellung eines fairen Wettbewerbs ist.

Weiterhin möchte der DGB zu dem in Artikel 1 §4 aufgeworfenen Vorrang der privaten Leistungserbringung Stellung beziehen: Dem DGB bleibt verschlossen, warum der Antragsteller einen solchen Paragraphen einfügen möchte, welcher lediglich einem in der empirischen Forschung und durch vielfache Praxis längst widerlegten und überholten theoretischen Modell folgt. Zudem stellen wir auch in Frage, dass eine Privatisierung öffentlicher Leistungen tatsächlich dem Mittelstand zu Gute kommen würde, da eine Übernahme öffentlicher Leistungen zumeist einen hohen Kapitaleinsatz notwendig macht, welcher i.d.R. von KMUs nicht zu schultern ist.

Die Privatisierung von Leistungen und Unternehmen der öffentlichen Hand muss zudem eine politische Entscheidung im Einzelfall bleiben. Sie sollte nicht „nebenbei“ im Rahmen eines Gesetzes als Ziel benannt werden.

Die hohe Bedeutung öffentlicher Leistungen und Unternehmen für die Daseinsfürsorge, insbesondere in schwach besiedelten Gebieten, wird so nicht angemessen berücksichtigt. Zudem wären im Falle einer Privatisierung beispielsweise die Einhaltung tariflicher und sozialer Standards und bestehende Ausbildungsangebote zu sichern (vgl. die Zielsetzung des § 1 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes).

Auch andere Bundesländer wie z.B. Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen haben in ihren entsprechenden Gesetzen ein solches Ziel nicht mit verankert.

Der DGB schlägt deswegen vor, den § 4 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

Einzufügen in den Gesetzentwurf sind zudem Regelungen zur der Neuvergabe von SPNV/ÖPNV-Leistungen. Entsprechend der EU Verordnung 1370 aus dem Jahr 2007 muss eine Verpflichtung zur Übernahme des Personalbestandes eingefügt werden. Werden Beschäftigte mit speziellen Qualifikationen, wie Bahnbeschäftigte nicht übernommen, müssen sie ihre Region verlassen und können eben nicht wie z.B. eine Verkäuferin oder ein Verkäufer von REWE zu Penny wechseln.

Zu § 3a „Beteiligung von Kammern und Wirtschaftsverbänden“ wären die Sozialpartner zu ergänzen. Dies entspricht der Bedeutung der Tarifvertragsparteien in der bundesrepublikanischen Wirtschaftsordnung und beugt einer einseitigen Förderpraxis vor. Insbesondere soziale Kriterien und tarifpolitische Entwicklungen können so auch Berücksichtigung finden. Die Beteiligung der Sozialpartner soll hierbei über ihre Spitzenorganisationen sichergestellt werden. Eine derartige Formulierung dürfte das Verwaltungshandeln erleichtern.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist für uns die in § 14 Abs. 8 formulierte Kann-Bestimmung für Gemeinden und Gemeindeverbände, zumal im ganzen Land einheitliche Vergabestandards den Aufwand für mittelständische Unternehmen reduzieren, sich auf die Bedingungen der einzelnen Institutionen einzulassen.

Einige weitere Punkte im Gesetzentwurf, wie die Integration von Migranten und Flüchtlingen oder auch die Stärkung der dualen Ausbildung, sehen wir als durchaus richtig an. Allerdings können wir nicht erkennen, warum dies in einem solchen Mittelstandsgesetz und nicht in den dafür bestimmenden Gesetzen verankert werden soll (z.B. Berufsbildungsgesetz, Anerkennungsgesetz usw. usf.). Zudem haben wir bisher durchaus den Eindruck, dass sowohl Politik als auch Verwaltung diese Themen durchaus bewegt und sich durch die vorgeschlagenen Passagen keine praktischen Änderungen ergäben.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, reading 'Uwe Polkaehn', is positioned above the typed name.

Uwe Polkaehn